



## **Gemeindeverwaltungsverband Gullen**

9. Teiländerung des Flächennutzungs-  
planes 2030 im Bereich der Gemeinde  
Schlier, "Eratsrain"

Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB  
zur Fassung vom 24.11.2022  
Sieber Consult GmbH  
[www.sieberconsult.eu](http://www.sieberconsult.eu)



# **1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

## **1.1 Für die 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2030 im Bereich der Gemeinde Schlier, "Eratsrain" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.**

**Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 04.05.2022 berücksichtigt.**

**Die Umweltbelange wurden bei der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2030 im Bereich der Gemeinde Schlier, "Eratsrain" wie folgt berücksichtigt:**

### **1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 24.11.2022:

Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereich noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013) kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungs-Ebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird empfohlen, im vorhabenbezogenen Bebauungsplan folgende Festsetzungen zu treffen:

- Eingrünung der Agri-Photovoltaikanlage, soweit technisch möglich, durch Anlage einer Hecke aus heimischen Sträuchern.

- Auf eine Eingrünung der Anlagen mithilfe eines mit Schlingpflanzen be-  
rankten Zaunes ist aus naturschutzfachlichen Gründen (Durchgängigkeit  
für Tiere) zu verzichten.
- Abschnittsweise Durchgrünung des Änderungsbereiches durch Unter-  
pflanzung der Modultische mit niederwüchsigen heimischen Sträuchern.
- Ausbringung einer blumen- und kräuterreichen autochthonen Saatgutmi-  
schung für die Entwicklung einer Extensivwiese unter den Modultischen.
- Nichtzulassung von Gehölzen, welche als Zwischenwirt für Erkrankungen  
im Obst- und Ackerbau gelten.
- Einschränkungen in der Verwendung von Photovoltaikmodulen zum  
Schutz von wassergebundenen Insekten.
- Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens und der Grundwas-  
serneubildungsrate durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge.
- Keines der baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Wasser in Be-  
rührung kommen, sollte aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei bestehen,  
sofern es nicht mit geeigneten anderen Materialien dauerhaft gegen Nie-  
derschlagswasser abgeschirmt ist.
- Die Reinigung der PV-Module hat nur mit klarem Wasser zu erfolgen. So-  
fern ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, ist die Ver-  
ordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
(AwSV) zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Trafos, sofern  
diese ölgekühlt sind. Ölgekühlte Trafos müssen über ausreichend dimen-  
sionierten Auffangwannen aufgestellt und eingehaust werden, um die Auf-  
fangwannen vor Niederschlagswasser zu schützen.
- Befristung der Inanspruchnahme der Fläche.

Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird auf  
Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der Eingriffsschwerpunkt  
liegt beim Schutzgut Landschaftsbild.

Durch die Darstellung von Flächen für erneuerbare Energien als Solaranlage  
auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau ist bei Fortführung  
und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen  
zu rechnen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf muss  
auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erbracht werden. Zusätzlich  
sind vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BauGB  
(Durchführungsvertrag) zu treffen.

## 1.1.2 **Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Naturschutz:

Äußerung:

Am Standort Eratsrain wurden in der Vergangenheit bereits umfangreiche artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt. Diese können im Rahmen einer Relevanzbegehung aktualisiert werden.

Grundsätzlich ist der notwendige Untersuchungsumfang im Zuge einer ersten, möglichst frühzeitig durchzuführenden Relevanzbegehung abzuschätzen und mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg abzustimmen. Ggf. sind umfangreichere Nachkartierungen erforderlich.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 14.03.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Bedenken und Anregungen

Landschaftsbild, Zerschneidungswirkung/Zersiedelung der Landschaft

Photovoltaikanlagen stellen eine siedlungsaffine Nutzung der Landschaft dar. Die Zerschneidung und Zersiedelung der freien Landschaft sind wesentliche Hauptursachen des Rückgangs der natürlichen Artenvielfalt sowie von schützenswerten und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten.

Grundsätzlich sollte/könnte überlegt werden, ob eine "Konzentration von Standorten" von PV-Anlagen ggf. landschaftsverträglicher wäre. Dadurch bleiben unzerschnittenen Räume weiter frei und eine weitere Zersiedelung der Landschaft kann vermieden werden.

Stellungnahme vom 27.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Aus den vorgelegten Unterlagen lässt sich momentan noch keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde entnehmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich momentan noch keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde gegeben ist.

## **Stellungnahme vom 15.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:**

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

### 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Im Umweltbericht (Fassung vom 04.05.2022) wird bisher nur der Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen dargestellt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet wurde am 17.05.2022 und am 04.06.2022 durch die Sieber Consult GmbH im Rahmen einer Relevanzbegehung bzw. einer Nachkartierung auf das Vorkommen der Feldlerche untersucht. Dabei wurden keine Feldlerchen nachgewiesen. Die Ergebnisse der Kartierung sind im artenschutzrechtlichen Kurzbericht (Fsg. vom 11.07.2022) sowie der aktuellen Fassung des Umweltberichtes vom 21.07.2022 dargestellt.

Stellungnahme:

Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG sind auf Ebene des Flächennutzungsplans i.R. einer überschlägigen Prüfung zu berücksichtigen: d.h.: es ist zu klären, ob einem Plangebiet unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Aufgrund der Kartierergebnisse können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stehen einer Änderung des Flächennutzungsplanes demnach nicht entgegen.

Stellungnahme:

Sind bereits auf dieser Ebene die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erkennen, ist auf der Grundlage einer prognostischen Einschätzung zu prüfen, ob in nachfolgendem Verfahren (BP/BG) eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Da keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen, ist eine artenschutzkonforme Lösung nicht nötig.

## Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 24.11.2022:

### Bestandsaufnahme:

- Beim Änderungsbereich handelt es sich ausschließlich um intensiv genutztes Ackerland mit geringer Artenvielfalt. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des damit einhergehenden Stickstoffeintrags ist die Artenvielfalt auf der Fläche begrenzt. Der Artenbestand geschränkt sich auf nur wenige ackerbegleitende Unkräuter. Die gesamte Fläche ist zusätzlich durch regelmäßiges Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen und häufigen Mahden sowie Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln geprägt. Zudem kommt es zu einem regelmäßigen Bodenbruch.
- Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft. Das nächste gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Feldgehölzstreifen in Eratsrein" (Biotop-Nr. 1-8224-436-6905) liegt nördlich in einer Entfernung von etwa 90 m. Südwestlich liegt in nahezu gleicher Entfernung ein weiteres Biotop "Feldgehölz SW Eratsrein" (Biotop-Nr. 1-8224-436-6919). Darüber hinaus liegen östlich, südlich und westlich in größerer Distanz zum Änderungsgebiet weitere geschützte Biotope. Nördlich des Änderungsbereiches, am östlichen Rand des hier gelegenen geschützten Biotops, wächst eine als Naturdenkmal geschützte "Esche in Eratsrain" (Schutzgebiets-Nr. 8436-069-2226) (vgl. Ziffer 4.1.2.4).
- Eine detaillierte botanische Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt, da es keinerlei Hinweise auf besondere Artenvorkommen (z.B. Arten der "Roten Liste", gesetzlich geschützte Arten) gibt und diese aufgrund der intensiven Nutzung, der o. g. Vorbelastungen sowie mangels gliedernder naturnaher Strukturen auch nicht zu erwarten sind.
- Am Standort Eratsrain wurden in der Vergangenheit bereits umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

### Prognose bei Durchführung:

- Durch den Bau der Agri-PV Anlage bleibt mindestens 85 % der Fläche weiterhin landwirtschaftlich nutzbar und die bestehende ackerbauliche Nutzung wird fortgeführt. In diesen Bereichen ändert sich nichts an der biologische Vielfalt.
- Die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgearbeiteten und im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Reihenabstände der PV-Module sind mit etwa 11 m bis zu 14 m sehr groß. Durch die Module kommt es zumindest phasenweise zu einer Verschattung unterhalb der Module. Zudem fangen die Module das Niederschlagswasser ab und lassen es einseitig abtropfen. Unterhalb der Module entstehen also Lebensräume, die sich hinsichtlich der Standortbedingungen von denen der weiterhin acker-

baulich genutzten Flächen unterscheiden und daher anderen Pflanzenarten einen Lebensraum bieten werden. Die Artenvielfalt auf der zu ändernden Fläche wird demnach insgesamt voraussichtlich deutlich zunehmen.

- Ein Flächenverlust bzw. eine Versiegelung findet nur in geringem Ausmaß, im Bereich der Trafostationen und punktuell im Bereich der Fundamente der Modultischständer, statt. In diesen Bereichen geht der Lebensraum der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen verloren.
- Westlich des Standortes "Eratsrain" liegen Waldflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG. Da die geplanten Agri PV Anlagen keine Feuerstätten beinhalten, kann der 30 m Abstand unterschritten werden. Zur Reduktion des Risikos von umstürzenden Bäumen wird von den Behörden jedoch die Einhaltung eines Waldabstandes von mindestens 20 m empfohlen. Die mögliche Einhaltung der 30 m sollte dennoch geprüft werden.
- Am Standort "Eratsrain" wurden in der Vergangenheit bereits umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, können diese auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer Relevanzbegehung aktualisiert werden.
- Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festzusetzen, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume zu reduzieren.
- Unterhalb der PV-Module sollte die Fläche extensiv als Grünland bewirtschaftet werden. Diese Flächen weisen aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen durch die Module und aufgrund der Einträge von Nährstoffen sowie von Spritzmitteln und Pestiziden aus der angrenzenden ackerbaulichen Nutzung veränderten Standortbedingungen auf. Diese sind bei der Auswahl des autochthonen Saatgutes zur Entwicklung von extensivem Grünland zu berücksichtigen.
- Möglicherweise kann das extensive Grünland unterhalb der PV-Module mit Pflanzungen von kleinwüchsigeren Straucharten ergänzt werden, um so neue Lebensräume zu schaffen.
- Auf eine Eingrünung der Anlagen mithilfe eines mit Schlingpflanzen bekränkten Zaunes ist aus naturschutzfachlichen Gründen (Durchgängigkeit für Tiere) zu verzichten.
- Darüber hinaus sollte festgesetzt werden, dass nur solche Photovoltaik-Module verwendet werden dürfen, die weniger als 6 % Licht reflektieren (je Solarglas-Seite 3 %). So können fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten vermieden werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

### 1.1.3 **Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 14.03.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Bedenken und Anregungen

Die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der Flächennutzungsplanung ist nur dann ausreichend möglich, wenn Art, Qualität, Funktionen und flächige Verteilung der Böden, Topographie und ihre Nutzung im Planungsgebiet, insbesondere der ausgewiesenen Flächen, und die Auswirkungen der Maßnahme auf die betroffenen Böden und die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bekannt sind.

Eine ordnungsgemäße, sachgerechte Abwägung und erforderliche Gewichtung der Belange des Bodenschutzes ist durchzuführen.

§§ 1a Abs. 2 u. 3, § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4 BauGB, § 1 Abs. 7 BauGB (ergänzend nachrangig §§ 1, 4 und 7 BBodSchG und § 202 BauGB)

#### **Stellungnahme vom 20.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:**

Stellungnahme:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben sowie der beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme:

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik



Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarsungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren hat das LGRB mit Schreiben jeweils vom 03.03.2022 (Az. 2511 // 22-00800, Az. 2511 // 22-00801, Az. 2511 // 22-00802) zu den Planungsbereichen weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf die geologischen Untergrundverhältnisse und auf die Gefahrenhinweiskarte wird zur Kenntnis genommen.

Der Verweis auf die abgegebene Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren vom 03.03.2022 wird zur Kenntnis genommen und wird im Bebauungsplanverfahren entsprechend geprüft und abgearbeitet.

Stellungnahme:

Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe: Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu Boden und Mineralischen Rohstoffen wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Grundwasser

Die Planungsgebiete liegen außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Die Wasserschutzgebiete "Schlier Forrenösch-Spinnenhirn" und "Schlier Mühlenreute" entsprechen nicht den aktuellen Richtlinien und Kriterien und befinden sich in Überarbeitung. Die Planungsgebiete "Zürnenwiesen" - SO-Agri-PV-Anlage Eratsrain und "Unteres Tal" - SO-Agri-PV-Anlage Wetzisreute liegen voraussichtlich im Einzugsgebiet und können bei einer hydrogeologischen Neuabgrenzung im Bereich des Wasserschutzgebietes "Forrenösch-Spinnenhirn" (voraussichtlich Weitere Schutzzone) zu liegen kommen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Änderungsbereich außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten befindet.

Es wird zudem zur Kenntnis genommen, dass der Änderungsbereich im Rahmen der Überarbeitung der Wasserschutzgebiete "Fohrenösch-Spinnenhirn" und "Mühlenreute" voraussichtlich in Bereichen der Wasserschutzgebietszonen zum Liegen kommen. Dies wird im Umweltbericht unter Ziffer 4.2.3.4 für das Wasserschutzgebiet "Fohrenösch-Spinnenhirn" bereits berücksichtigt. Das Wasserschutzgebiet "Mühlenreute" wird in der Begründung unter den Ziffern 4.1.2.4, 4.2.1.3 und 4.2.3.4 ergänzt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und des daraus resultierenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind jedoch bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete zu erwarten.

Stellungnahme:

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anlage Merkblatt

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu Bergbau, Geotopschutz sowie die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 24.11.2022:**

Bestandsaufnahme:

- Das Änderungsgebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg (LGRB) vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Hasenweiler-Formation

im Übergang zum Hasenweiler-Schotter. Gemäß der Geologischen Karte des LGRB (M 1:50.000) ist erstere geprägt durch Diamikte, Schotter, Sande und Feinsedimente aus dem Eisvorstoß des Rheingletschers. Kennzeichnend für letztere sind fluviale Schotter und/oder Sande alpiner und lokaler Provenienz mit gelegentlich eingeschalteten Diamikten (Massenablagerungen). Aus den kiesigsandigen Moränen- und Schmelzwassersedimenten haben sich laut Bodenkarte (M 1:50.000) als vorherrschende Bodentypen Podsolige Parabraunerde-Braunerde, Braunerde und Braunerde-Parabraunerde entwickelt.

- Die Böden im Änderungsbereich sind vollständig unversiegelt und können ihre Funktionen vollständig erfüllen. Die Bodenfruchtbarkeit wird mit hoch (Wertstufe 3,0) bewertet. Bei der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen die Böden eine Stufe von 2,5 auf und haben somit eine mittlere bis hohe Wertigkeit. Die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe wird ebenfalls mit mittel bis hoch (Wertstufe 2,5) angegeben.
- Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher Pflanzengesellschaften. Da die Bodenfruchtbarkeit im hohen Bereich liegt, wird aus Sicht des Naturschutzes von einer eher niedrigeren Wahrscheinlichkeit ausgegangen, im Änderungsgebiet hochwertige Lebensgemeinschaften anzutreffen bzw. Standorte für deren Ansiedlung anzutreffen. Die genaue Einschätzung des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation kann jedoch nur expertengestützt erfolgen.
- Laut Auskunft der Behörden ist auf den überplanten Flächen und den unmittelbar angrenzenden Flächen kein Vorkommen von Altlasten bekannt.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes gehen bei Durchführung der Planung landwirtschaftliche Flächen teilweise verloren, die eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ist auf die Bereiche unter den Modulen (etwa 14 %) beschränkt. Bei Agri-PV-Anlagen können bis zu 85 % der Fläche weiterhin Ackerbaulich genutzt werden.
- Während der Bauzeit wird ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Diese Auswirkungen sind jedoch nur temporär auf die Bauphase beschränkt.
- Durch die Errichtung von Trafostationen, Nebenanlagen, Stützen, etc. kommt es in geringem Maße zu Bodenabtragungen und -aufschüttungen sowie zu Bodenversiegelungen. Da die Aufständierungen mit Rammfundamenten ohne Beton ausgeführt werden, minimiert sich der Versiegelungsgrad und der Bodenaushub. Zudem ist ein einfacher Rückbau der Anlage gewährleistet. Die Position der Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostation, Speicher, etc.) wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

- Nachteilige Auswirkungen auf tiefere Bodenschichten sind aufgrund des begrenzten Eingriffs durch die Errichtung der Modulgründungen nicht zu erwarten. Die geologischen Verhältnisse werden nicht beeinträchtigt.
- Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festzusetzen, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu reduzieren.
- Im Rahmen des Durchführungsvertrages wird eine Nutzungsbefristung festgesetzt, nach der die Anlage nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme (plus dreimaliger Option zur Verlängerung um 5 Jahre) vollständig zurückzubauen und der Boden wieder so herzustellen ist, dass eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung wie vor der Inanspruchnahme möglich ist.
- Für Zufahrten und andere untergeordnete Wege sollten wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge oder Materialien vorgeschrieben werden, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

#### 1.1.4 **Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; §1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Grundwasser/Wasserversorgung:

Äußerung:

Das Plangebiet liegt innerhalb vorgesehener Erweiterungen von Wasserschutzgebieten. Nach erfolgter Erweiterung der Wasserschutzgebiete sind grundsätzlich Vorgaben in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen zu beachten. Beeinträchtigungen können daher bereits jetzt ausgeschlossen werden.

Die Reinigung der PV-Module hat nur mit klarem Wasser zu erfolgen. Sofern ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Trafos, sofern diese ölgekühlt sind. Ölgekühlte Trafos müssen über ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufgestellt und eingehaust werden, um die Auffangwannen vor Niederschlagswasser zu schützen.

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 14.03.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Grundwasser:**

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung

Wasserschutzgebiete

Festgesetzte Wasserschutzgebiete sollen in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden (§ 9 Abs. 6 BauGB).

Die jeweilige Wasserschutzgebietsrechtsverordnung ist zu beachten.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Neuabgrenzung der derzeit in Überarbeitung befindlichen Wasserschutzgebiete "Förrenösch/Spinnenhirn" und "Schlier-Mühlenreute" der Vorhabensbereich Eratsrain im Wasserschutzgebiet liegen wird. Die entsprechenden rechtlichen Vorgaben sind dann zu berücksichtigen.

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 24.11.2022:**

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- Oberflächengewässer kommen innerhalb und im direkten Umfeld des Änderungsgebiet nicht vor.
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor. Das auf den unversiegelten Flächen des Änderungsgebietes auftreffende Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Bodenzone.
- Nordöstlich in ca. 210 m Entfernung liegt das Wasserschutzgebiet "Föhrenösch-Spinnenhirn" (Schutzgebiets-Nr. 436030). Südlich in einer Entfernung von ca. 1,50 km befindet sich das Wasserschutzgebiet "Mühlenreute" (Nr. 436029). Beide Schutzgebiete befinden sich derzeit in einer hydrogeologischen Neuabgrenzung.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Durch die Änderungen ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer.
- Der Grundwasserstand wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die neu entstehende Bebauung aufgrund der geringen Gründungstiefen der PV-Modultische aller Voraussicht nach nicht verändert.

Aufgrund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf. Da der Änderungsbereich jedoch nur punktuell und sehr kleinflächig versiegelt wird, kann das auf der Fläche auftreffende Niederschlagswasser auch weiterhin vollständig und ungehindert im Boden versickern. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildungsrate.

- Nordöstlich in ca. 210 m Entfernung liegt das Wasserschutzgebiet "Föhrenösch-Spinnenhirn" (Schutzgebiets-Nr. 436030). Es ist davon auszugehen, dass durch Erweiterung und Neuabgrenzung des derzeit in Überarbeitung befindlichen Wasserschutzgebietes das Änderungsgebiet im Wasserschutzgebiet liegen könnte. Nach erfolgter Erweiterung des Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich Vorgaben in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen zu beachten. Eine Beeinträchtigung durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage ist daher nicht zu erwarten. Das südlich in einer Entfernung von ca. 1,50 km befindliche Wasserschutzgebiet "Mühlenreute" (Nr. 436029) ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Eratsrain" aufgrund der Entfernung und der geplanten Nutzung nicht betroffen. Auch im Falle einer hydrogeologischen Neuabgrenzung käme es zu keinen Konflikten.
- Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festzusetzen, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu reduzieren.
- Die Reinigung der PV-Module hat nur mit klarem Wasser zu erfolgen. Sofern ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Trafos, sofern diese ölgekühlt sind. Ölgekühlte Trafos müssen über ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufgestellt und eingehaust werden, um die Auffangwannen vor Niederschlagswasser zu schützen.
- Keines der baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Wasser in Berührung kommen, sollte aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei bestehen, sofern es nicht mit geeigneten anderen Materialien dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt ist.
- Für Zufahrten und andere untergeordnete Wege sollten wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge oder Materialien vorgeschrieben werden, um die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser zu gewährleisten und die Grundwasserneubildungsrate weitestgehend zu erhalten.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.
- Anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Oberbodenschicht.

- Das Gelände fällt in nordöstliche Richtung leicht ab. Daher ist in diesen Bereichen, bspw. im Zuge von Starkregenereignissen, mit oberflächlich abfließendem Hangwasser zu rechnen.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Auch künftig fallen durch die geplante Agri-PV-Anlage keine Abwässer an.
- Anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Oberbodenschicht.
- Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verändert.
- Das Gelände fällt in nordwestliche Richtung leicht ab. Daher ist in diesen Bereichen, bspw. im Zuge von Starkregenereignissen, mit oberflächlich abfließendem Hangwasser zu rechnen. Durch die Planung wird dieser Umstand nicht verschärft.
- Ein Anschluss an die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

### 1.1.5 **Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Stellungnahme vom 27.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 des Regierungspräsidiums Tübingen, Erneuerbare Energien und Klimaschutz:

Stellungnahme:

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgas-neutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.

(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache

Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019<sup>1</sup> auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

1: Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf).

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf



Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO<sup>2</sup>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(9) Agri-Photovoltaikanlagen vereinbaren die landwirtschaftliche Nutzung mit der Stromerzeugung und führen so zu einer Entschärfung der bestehenden Flächenkonkurrenz. Durch die Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist eine Förderung nun auch im Rahmen der Innovationsausschreibung möglich. Hiermit hat der Bund ein klares Zeichen unter anderem für den Einsatz dieser Technologie gesetzt. Das geplante Vorhaben würde auch zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen und sollte daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die ausführliche Stellungnahme zu den Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Schlier teilt die genannten Punkte zur Bedeutung von photovoltaischer Stromerzeugung im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energien und zur Erreichung der Klimaschutzziele. Gerade aufgrund der in der Stellungnahme vorgebrachten Belange und wichtigen Aspekte zum Klimaschutz sieht die Gemeinde die gegenständliche Planung als zielführend und zukunftsorientiert an. Die positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz wird in der vorliegenden Planung dadurch verstärkt, dass durch die Beschattung der Fläche weniger

Wasser aus dem Boden verdunstet. Zudem werden an den Modulreihen einzelne Sträucher gepflanzt, welche für eine Frischluftproduktion sorgen und eine temperaturregulierende und luftfilternde Wirkung aufweisen.

Der Bitte nach Benachrichtigung des Kompetenzzentrums Energie über das Ergebnis des Verfahrens wird bei Bedarf nachgekommen.

### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 24.11.2022:**

#### Bestandsaufnahme:

- Großklimatisch gesehen liegt der Änderungsbereich innerhalb des Klimabezirkes "Schwäbisches Alpenvorland", welcher generell durch hohe Niederschläge und eher niedrige Jahresdurchschnittstemperaturen gekennzeichnet ist. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,3°C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist mit 1.100 mm bis 1.300 mm relativ hoch.
- Die offene Fläche des Änderungsbereiches dient der lokalen Kaltluftproduktion. Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich aufgrund des leicht abfallenden Reliefs in nordöstliche Richtung nur relativ schwach ausbilden. Daher besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber kleinklimatischen Veränderungen (z. B. Aufstauen von Kaltluft).
- Gehölze kommen innerhalb des Änderungsgebietes nicht vor. Der zu ändernde Bereich hat daher für die Frischluftproduktion keine Bedeutung.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### Prognose bei Durchführung:

- Die Kaltluftentstehung wird im Änderungsbereich aufgrund der veränderten Wärmeabstrahlung vermindert. Für das Schutzgut Klima/Luft entsteht jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung, da der im Änderungsbereich produzierten Kaltluft keine klimatische Ausgleichsfunktion (z.B. für angrenzende besiedelte Bereiche) zukommt.
- Durch die Überbauung eines Teils des Änderungsbereiches mit Solarmodulen und die dadurch entstehende Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module).
- Eine Anfälligkeit der Änderung gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Die geplanten PV-Module tragen ihrerseits einen kleinen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien und damit zur Bekämpfung des Klimawandels bei.
- Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festzusetzen, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu reduzieren.
- Grundsätzlich ist eine Eingrünung in die gut einsehbaren Himmelsrichtungen mithilfe einer durchgehenden, linearen Gehölzstruktur anzustreben.
- Möglicherweise kann das extensive Grünland unterhalb der PV-Module mit Pflanzungen von kleinwüchsigeren Straucharten ergänzt werden.

- Die Gehölze würden zur Frischluftproduktion im Änderungsgebiet und mit ihrer luftfilternden und temperaturregulierenden Funktion zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

#### 1.1.6 **Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Naturschutz:

Äußerung:

Da die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Umsetzung der Planungen bestehen bleibt, erfolgt der größte Eingriff in Natur und Landschaft beim Schutzgut Landschaftsbild. Grundsätzlich ist eine Eingrünung in die gut einsehbaren Himmelsrichtungen mithilfe einer durchgehenden, linearen Gehölzstruktur anzustreben. Diese erschwert jedoch die landwirtschaftliche Nutzung, da das Plangebiet und auch die angrenzenden Flächen eine zusammenhängende Ackerfläche darstellen. Darüber hinaus muss durch eine entsprechende Gehölzauswahl sichergestellt sein, dass die Breite der Gehölzstruktur nicht ausufert und deren Höhe die PV-Module nicht beschattet, wodurch die Effizienz der Anlage beeinträchtigt würde. Aus den genannten Gründen sind daher auch Alternativen zu prüfen. Möglicherweise kann auch eine Durchgrünung unter den PV-Modulen mithilfe von kleinwüchsigeren Straucharten erfolgen. Die Eingrünung der Anlagen mithilfe eines mit Schlingpflanzen berankten Zaunes stellt für alle Beteiligten keine Alternative dar und ist auch aus naturschutzfachlichen Gründen (Durchgängigkeit für Tiere) zu vermeiden.

Da der tatsächliche Ausgleichsbedarf erst nach Fertigstellung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung feststeht, können mögliche Alternativen zur Ein- und Durchgrünung erst im Nachgang rechnerisch durchgespielt werden.

##### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 24.11.2022:**

Bestandsaufnahme:

- Die Gemeinde Schlier liegt innerhalb des Oberschwäbischen Hügellandes. Die Landschaft ist von einem hügeligen Relief mit Waldflächen auf den Höhen und Wiesen- bzw. Ackerflächen mit vereinzelt Hofstellen oder kleineren Weilern in den tiefer liegenden Bereichen geprägt.
- Beim Änderungsgebiet selbst handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte, ausgeräumte Ackerflächen. Kulturhistorisch oder ökologisch bedeutsame Landschaftselemente kommen innerhalb des zu ändernden Bereiches nicht vor.

- Das Änderungsgebiet ist aufgrund der umgebenden Nutzung aus allen Himmelsrichtungen einsehbar, aufgrund des nur leicht in nordöstliche Richtung abfallende Geländes jedoch nicht exponiert. Lediglich aus westlicher Richtung sind die Blickbeziehungen durch die hier stockenden Gehölze eingeschränkt und daher nur aus kurzer Distanz gegeben.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### Prognose bei Durchführung:

- Durch die Errichtung der Agri-Photovoltaik-Anlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragekonstruktionen der Module wahrnehmbar. Damit eine Bewirtschaftung unter den Modulen mit Maschinen möglich ist, werden Agri-PV-Anlagen hoch aufgeständert, was wiederum die Fernwirkung erhöht. Die großen Reihenabstände hingegen lockern das Erscheinungsbild auf.
- Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festzusetzen, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu reduzieren.
- Um einer möglichen Fernwirkung entgegenzusteuern bzw. eine Abschirmung der Solarmodule zu erzielen, sollte an den hierfür relevanten Abschnitten die Pflanzung einer Hecke zur Eingrünung geprüft werden.
- Zudem kann ggf. eine Unterpflanzung der Module mit kleinwüchsigen Strüchern zur Minimierung der Fernwirkung festgesetzt werden.
- Es sollten nur Photovoltaikmodule verwendet werden, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglas-Seite 3 %). Die Aufständierungen sollten reflexionsarm ausgeführt werden. Dafür kommen beispielsweise eine matte Lackierung oder eine matte Pulverbeschichtung in Frage.
- Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sollten die verbleibenden Flächen unter den Modulen mit einer blütenreichen Saatgutmischung aus autochthonem Saatgut angesät werden. Um einen erfolgreichen Bewuchs zu gewährleisten sind bei der Auswahl des Saatgutes die Standortverhältnisse unter den Modulen zu berücksichtigen. Durch den Blütenreichtum im Bereich des Extensivgrünlands können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbessert werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

### 1.1.7 **Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 08.03.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Verkehr:

Stellungnahme:

Bedenken und Anregungen

Im Hinblick auf das o.g. Vorhaben bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht, im Benehmen mit dem Polizeipräsidium Ravensburg keine Bedenken, sofern für die Verkehrsteilnehmer eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

#### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 24.11.2022:**

Bestandsaufnahme:

- Der Änderungsbereich wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und besitzt daher keine besondere Erholungseignung.
- Die südöstlich verlaufende Straße "Appenberg" bzw. die nordöstlich verlaufende Überlandstraße können als Wander- und Radweg genutzt werden und fungieren hierbei als Verbindungswege in östliche Richtung zum Altdorfer Wald, in westliche bzw. nordwestliche Richtung nach Ravensburg und Weingarten, in südliche Richtung nach Schlier oder in nördliche Richtung zur landschaftlichen Kulisse der Ortsteile Ober- und Unterankenreute.
- Die Flächen des zu ändernden Bereiches werden landwirtschaftlich genutzt und sind daher für die regionale Wirtschaft zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Produktion regionaler Lebensmittel von gewisser Bedeutung.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Agi-PV-Anlage dient der Sicherung einer nachhaltigen Stromversorgung (erneuerbaren Energien) mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung. Damit trägt die Anlage auch zur Bekämpfung des Klimawandels bei.
- Die Flächen gehen während der Dauer der Nutzung zur Energiegewinnung für die intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht verloren. Die ackerbaulichen Erträge werden bis zu etwa 85 % im Vergleich zu reiner ackerbaulicher Nutzung möglich sein. Damit bleibt auch die Bedeutung der zu ändernden Fläche für die regionale Wirtschaft zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Produktion regionaler Lebensmittel von Bedeutung.

- Die südöstlich verlaufende Straße "Appenberg" bzw. die nordöstlich verlaufende Überlandstraße können weiterhin als Wander- und Radweg genutzt werden. Die Erholungsfunktion des Änderungsgebietes wird durch die neu entstehende Anlage lediglich durch die Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigt.
- Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festzusetzen, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu reduzieren.
- Grundsätzlich ist eine Eingrünung in die gut einsehbaren Himmelsrichtungen mithilfe einer durchgehenden, linearen Gehölzstruktur anzustreben.
- Unterhalb der PV-Module sollte die Fläche extensiv als Grünland bewirtschaftet werden.
- Möglicherweise kann das extensive Grünland unterhalb der PV-Module mit Pflanzungen von kleinwüchsigeren Straucharten ergänzt werden.
- Durch die Gehölze und extensiven Grünlandflächen können die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion reduziert werden.
- Die Gehölze würden zur Frischluftproduktion im Änderungsgebiet und mit ihrer luftfilternden und temperaturregulierenden Funktion zu einer Verbesserung des Kleinklimas und damit auch zu gesunden Lebensbedingungen beitragen.
- Um die visuelle Auswirkungen für Menschen zu reduzieren, sollten die Aufständungen reflexionsarm ausgeführt werden. Dafür kommen beispielsweise eine matte Lackierung oder eine matte Pulverbeschichtung in Frage.
- Es sollten nur Photovoltaikmodule verwendet werden, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglas-Seite 3 %). Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexion kann durch die Verwendung entsprechender Module oder geeigneter Maßnahmen (Blendschutz) verhindert werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelastung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die umgebende Landschaft beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Durch die nicht vermeidbaren, aber aufgrund der Festsetzungen geringfügig ausfallenden Reflexionen der Photovoltaikmodule kann es zu einer

Beeinflussung der Lebensweise bzw. Eiablage von Wasserinsekten kommen.

- Die geplante Anlage wird nicht beleuchtet.
- Wartungs- und Reparaturarbeiten sind nur selten durchzuführen. Mit zusätzlichen Schadstoffemissionen infolge des gering erhöhten Verkehrsaufkommens (Kfz-Abgase) ist folglich nicht in nennenswertem Umfang zu rechnen.
- Das geplante Vorhaben lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche oder Erschütterungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Es fallen keine Abfälle und Abwässer an.

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Änderung begründet kein konkretes Vorhaben, das in der Bau- oder Betriebsphase mit besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden ist.

## 1.1.8 **Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):**

---

### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 03.03.2022 des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart:

Stellungnahme:

#### 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

#### 2. Archäologische Denkmalpflege

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 24.11.2022:**

Bestandsaufnahme:

- Es befinden sich keine Baudenkmäler im zu ändernden Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Änderung.
- Kulturhistorische bedeutsame Landschaftsteile (bspw. Bildstock, Wegkreuz, alte Allee, Kreuzweg usw.) sind ebenfalls nicht im Änderungsgebiet vorhanden
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

Da im zu ändernden Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung / Durchführung der Maßnahme, insbesondere bei Erdarbeiten



und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ravensburg unverzüglich zu benachrichtigen.

### 1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 24.11.2022:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsgebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Gemäß dem Umweltdaten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.165 kWh/m<sup>2</sup>. Da das Gelände nur leicht in nordöstliche Richtung abfällt, sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

Prognose bei Durchführung:

- Die Änderung zielt vorrangig auf die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage ab. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sind Agri PV Anlagen als besonders innovativ zu beurteilen und werden daher kurzweilig besonders gefördert. Die Effizienz der kombinierten Nutzung von Photovoltaik und Ackerbau liegt bei beiden Nutzungen bei ca. 85 % wodurch die Fläche annähernd doppelt genutzt werden kann. Durch die Kombination landwirtschaftlicher Nutzung und Stromerzeugung wird zudem die Flächenkonkurrenz entschärft. Durch die Errichtung der Anlage wird ein wesentlicher Beitrag zur Förderung regenerativer Energien auf dem Gebiet der Gemeinde Schlier geschaffen.
- Die Nutzung von Erdwärme ist in der Planung nicht vorgesehen, da es sich bei der Planung um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt.

1.1.10 **Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§1 Abs.6 Nr.7 Buchst.i BauGB):**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 24.11.2022:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Änderungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 **Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Naturschutz:

Äußerung:

Das Plangebiet überlagert sich teilweise mit Suchräumen des landesweiten Biotopverbunds. Da die Durchgängigkeit auch nach Umsetzung der Vorhaben gewährleistet bleibt, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Thematik ist in den Begründungen jedoch zu würdigen und entsprechend abzuarbeiten.

## **Stellungnahme vom 15.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Grundwasser:**

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung

Wasserschutzgebiete

Festgesetzte Wasserschutzgebiete sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden (§ 9 Abs. 6 BauGB).

Die jeweilige Wasserschutzgebietsrechtsverordnung ist zu beachten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur nachrichtlichen Übernahme der festgesetzten Wasserschutzgebiete sowie zu den Wasserschutzgebietsverordnungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Stellungnahme:

2. Bedenken und Anregungen

Im Textteil des FNPä Eratsrain sollte jeweils unter 4.2.1.3 und unter 4.2.3.4 zusätzlich zum Wasserschutzgebiet "Forrenösch/Spinnenhirn" das Wasserschutzgebiet "Schlier-Mühlenreute" aufgenommen und beschrieben werden, da der Vorhabenbereich FNPä Eratsrain potentiell auch im Einzugsgebiet der Wasserfassung "Mühlenreute" liegen kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Wasserschutzgebiet "Mühlenreute" werden zur Kenntnis genommen. Das Wasserschutzgebiet wird im Umweltbericht an den entsprechenden Stellen ergänzt.

## **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 24.11.2022:**

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Altdorfer Wald" (Schutzgebiets-Nr. 8124-341) befindet sich nördlich in ca. 860 m bzw. westlich in rund 1,35 km Entfernung zum Änderungsbereich. Aufgrund der Entfernung und bei Verwendung entsprechender Module kann eine Betroffenheit der Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine Vogelschutzgebiete (SPA) im Umfeld der Änderung.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft.
- Nördlich liegt in einer Entfernung von etwa 90 m das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Feldgehölzstreifen in Eratsrein" (Biotop-Nr. 1-8224-436-6905). Südwestlich liegt in nahezu gleicher Entfernung ein weiteres Biotop "Feldgehölz SW Eratsrein" (Biotop-Nr. 1-8224-436-6919). Darüber hinaus liegen östlich, südlich und westlich in größerer Distanz zum Änderungsgebiet weitere geschützte Biotope.
- Nördlich des Änderungsbereiches, am östlichen Rand des hier gelegenen geschützten Biotops, wächst eine als Naturdenkmal geschützte "Esche in Eratsrain" (Schutzgebiets-Nr. 8436-069-2226).
- Nordwestlich in über 430 m Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet "Laurental und Rößlerweiher" (Schutzgebiets-Nr. 4.36.015).
- Nordöstlich in ca. 210 m Entfernung liegt das Wasserschutzgebiet "Föhrenösch-Spinnenhirn" (Schutzgebiets-Nr. 436030). Südlich in einer Entfernung von ca. 1,50 km befindet sich das Wasserschutzgebiet "Mühlentreute" (Nr. 436029). Beide Schutzgebiete befinden sich derzeit in einer hydrogeologischen Neuabgrenzung.
- Weitere geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft liegen nicht im Wirkraum der Änderung. Aufgrund der räumlichen Distanzen zu den Schutzgebieten und Biotopen ist von keiner Betroffenheit durch die Änderung des Flächennutzungsplanes auszugehen.

Biotopverbund

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Kernflächen oder Suchräume des landesweit berechneten Biotopverbundes. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans überlagern sich ebenfalls nicht mit dem zu ändernden Bereich. Als unbebauter Fläche im Außenbereich kommt dem zu ändernden Bereich aber zumindest eine grundsätzliche Bedeutung für die Wanderung von Tieren zu. Diese Funktion der Fläche bleibt auch bei der Ausführung des Vorhabens bestehen. Für flugfähige Tiere stellt die Anlage einer Agri-PV-Anlage keine Beeinträchtigung des Biotopverbunds dar. Für bodengebundene Tierarten ist die Fläche wegen der intensiven Ackernutzung bereits im Bestand ein wenig geeigneter Wanderkorridor. Gehölze oder andere Biotopverbundelemente wie Gräben oder ähnliches fehlen. Möglicherweise kommt es zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten während der Bauzeit.

### 1.1.12 **Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Naturschutz:

Äußerung:

Der Standort Eratsrain liegt im Regionalplan innerhalb eines regionalen Grünzuges. Für die geplante Agri PV Anlage ist jedoch eine Ausnahme möglich. Der formale Antrag kann vom Vorhabenträger bzw. der Gemeinde gestellt werden.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 08.03.2022 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Nach PS 3.1.1 des Fortschreibungsentwurfes des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (2020) sind gemäß den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Zielen im Regionalplan Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Regionalen Grünzüge sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten (PS 3.1.1 Z (2)).

Soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen ist nach PS 3.1.1 Z (4) in Regionalen Grünzügen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, wenn

- es sich nicht um Waldflächen handelt,
- keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden,
- diese außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegen.

Standort "Eratsrain"

Der östliche Teil der ca. 3,55 ha großen, im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Vorhabenfläche wird nach den Festlegungen im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (2020) von einem Regionalen Grünzug überlagert.

Soweit aus den hier vorliegenden Unterlagen ersichtlich, sind die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit im Regionalen Grünzug gegeben.

Aus Sicht der Raumordnung werden keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Errichtung einer Agri PV Anlage an diesem Standort erhoben.

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 10.03.2022 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:**

Stellungnahme:

Für die o.g. vorhabenbezogenen Bebauungspläne sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

Zu den drei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nimmt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben daher wie folgt Stellung:

Standort 3 "Eratsrain":

Vom Vorhaben sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplanentwurfs (2021) vollständig in einem "Regionalen Grünzug", der von Bebauung freizuhalten ist (PS 3.1.1 Z (2)). Gemäß PS 3.1.1 Z (4) sind jedoch die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen gegeben, sodass bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Eratsrain" vonseiten des Regionalverbands keine Bedenken erhoben werden.

**Stellungnahme vom 27.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:**

Stellungnahme:

Der östliche Teil der ca. 3,55 ha großen, im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Vorhabenfläche wird nach den Festlegungen im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (2020) von einem Regionalen Grünzug überlagert.

Soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen ist nach PS 3.1.1 Z (4) in Regionalen Grünzügen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, wenn

- es sich nicht um Waldflächen handelt,
- keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden,
- diese außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegen.

Damit ist der Plansatz 3.1.1 Z (4) relevant für die Beurteilung aus raumordnerischer Sicht. Es wird um Ergänzung in der Begründung gebeten. Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den einschlägigen Inhalten des Fortschreibungsentwurfes des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben wird zur Kenntnis genommen.

Es wird begrüßt, dass aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Errichtung einer Agri PV-Anlage am Standort Eratsrain erhoben werden und die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit im Regionalen Grünzug gegeben sind. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.

#### **Stellungnahme vom 21.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:**

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.03.2022, weisen jedoch darauf hin, dass der Standort "Eratsrain" nicht (wie dort beschrieben) vollständig, sondern nur teilweise im westlichen Bereich innerhalb eines Regionalen Grünzugs gem. Plansatz 3.1.1 der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) liegt. Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Freiflächen-Solaranlage gem. Plansatz 3.1.1 Z (4) des Regionalplanentwurfs (2021) bleibt jedoch bestehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Änderungsbereich nicht vollständig aber teilweise im Regionalen Grünzug liegt. Die Begründung wird an den entsprechenden Stellen angepasst.

Es wird begrüßt, dass aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Errichtung einer Agri PV-Anlage am Standort Eratsrain erhoben werden und die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit im Regionalen Grünzug gegeben sind.

Stellungnahme:

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die ausnahmsweise Zulässigkeit der Freiflächen-Solaranlagen in den Bereichen "Richlisreute" und "Eratsrain" innerhalb der Regionalen Grünzüge (Plansatz 3.1.1 des Regionalplanentwurfs 2021) sich nur nach Plansatz 3.1.1 Z (4) des Regionalplanentwurfs (2021) richtet. Wir bitten darum, in den Begründungen jeweils den o.g. Plansatz zu benennen. Der in den Begründungen genannte Plansatz 3.1.1 Z (3) des Regionalplanentwurfs (2021) legt die Ausnahmen für die dort genannten Anlagen fest, Freiflächen-Solaranlagen zählen hierzu nicht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zu dem in der Begründung benannten Plansatzes werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend berichtigt.

Stellungnahme:

Ansonsten bringt der Regionalverband zur 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2030 des GW Gullen keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 10.03.2022:

Die Stellungnahme vom 10.03.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) entgegenstehen.

Es wird zudem begrüßt, dass die Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Zulässigkeit nach Plansatz 3.1.1 Z (4) aus Sicht des Regionalverbandes gegeben ist und keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

#### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 24.11.2022:**

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Der Änderungsbereich des Standortes Eratsrain liegt teilweise innerhalb eines im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes beinhalteten Regionalen Grünzuges. Regionale Grünzüge werden als Vorranggebiete ausgewiesen. Gemäß PS 3.1.1 Z (2) sind diese von Bebauung freizuhalten. Demnach sind die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen sowie die Besiedlung dieser Gebiete grundsätzlich nicht zulässig. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in den Erläuterungen zum Regionalplan definiert. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben im Außenbereich den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. In PS 3.1.1 Z (3) sind in die in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässigen raumbedeutsamen Einzelvorhaben aufgezählt. Hiernach sind im begründeten Einzelfall Ausnahmen von PS 3.1.1 Z (2) möglich, wonach die Regionalen Grünzüge von Bebauung freizuhalten sind. Voraussetzung für eine solche ausnahmsweise Zulassung von Vorhaben innerhalb der Regionalen Grünzüge ist aber generell, dass außerhalb der Grünzüge nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Grundsätzlich ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen zu unterlassen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen jedoch ausnahmsweise möglich, soweit keine übrigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen nur dann errichtet werden, wenn es sich weder um Waldflächen noch Gebiete mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten handelt. Zudem dürfen Freiflächen-Solarenergieanlagen



nur außerhalb von Landschaftsräumen mit im regionalen Vergleich herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit errichtet werden. Diese Ausnahmeregelung ist erforderlich, um dem Ausbau der Nutzung der Solarenergie als regenerativen Energieträger in der Region Bodensee-Oberschwaben substanzialen Raum einzuräumen. Die Region Bodensee-Oberschwaben liegt in einer strahlungsbegünstigten Zone, weshalb sie eine hohe Eignung für die Nutzung von Solarenergie aufweist. Durch die Ausschlusskriterien bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen werden Raumnutzungskonflikte zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Landschaftsbild mit der Nutzung der regenerativen Solarenergie in Regionalen Grünzügen minimiert. Da es sich im vorliegenden Fall um die Umsetzung einer Agri-PV-Anlage handelt, d.h. eine Verbindung zwischen landwirtschaftlicher und solarenergetischer Nutzung handelt, und keiner der o.a. Belange der Umsetzung entgegensteht, sind gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen sowie des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit in diesem Bereich gegeben.

Landschaftsplan (Fassung vom 12.05.2014):

Der Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverband Gullen stellt den Bereich "Eratsrain" als Ackerland dar, auf welchem zudem "Maßnahmen zum Erhalt und Förderung der Zielarten" – im konkreten Fall der Feldlerche – vorgesehen sind. Aus diesem Grund wurde die Fläche artenschutzrechtlich begangen und auf das Vorkommen von Feldlerchen hin untersucht. Ein Vorkommen konnte nicht festgestellt werden und ist wegen den vertikalen Strukturen in der Umgebung auch sehr unwahrscheinlich. Somit können keine direkten Konflikte mit der Darstellung des Landschaftsplanes festgestellt werden, da die ursprüngliche Nutzung fast vollständig erhalten bleibt. Die Darstellungen des Landschaftsplanes stimmen jedoch nicht mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes überein. Im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes ist das Areal ebenfalls als Fläche mit "Erneuerbarer Energie" mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung darzustellen.

## **2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

2.1 **Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 04.05.2022 berücksichtigt.**

**Die sonstigen Belange wurden bei der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2030 im Bereich der Gemeinde Schlier, "Eratsrain" wie folgt berücksichtigt:**

### 2.1.1 **Planungs-/Baurecht:**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination:

Äußerung:

§ 1 Abs. 3 BauGB stellt die Planungsbefugnis der Gemeinden unter den Vorbehalt der städtebaulichen Erforderlichkeit. Die Erforderlichkeit ist zu verneinen, wenn die Bauleitplanung aus tatsächlichen Gründen keine Aussicht auf Verwirklichung hat. Vorliegend wird in den Unterlagen auf die EEG-Innovationsausschreibung hingewiesen, sowie auf den Termin am 01.04.2022.

Um die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu unterstreichen, sollen die Plangebiete im Flächennutzungsplan grün schraffiert werden (für landwirtschaftliche Flächen) entweder als Sondergebiete mit grünen-orangen Schraffuren (Sondergebiet mit Benennung der Zweckbestimmung) oder mit grün-gelben Schraffuren (Nr. 7 PlanZV, Erneuerbare Energien) dargestellt werden.

Der Name "Agri" stellt keine Art der Bodennutzung nach § 5 Abs. 1 BauGB dar. Die allgemeine Zweckbestimmung ist daher in der Legende des Flächennutzungsplans konkret zu benennen, z.B. EE als Solaranlage auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau. Im Flächennutzungsplan selbst kann eine entsprechende Abkürzung eingetragen werden. Zum besseren Verständnis sollte der Begriff "Agri PV" auch im vBP erläutert werden.

Im Flächennutzungsplan ist die Standortwahl zu begründen, ggfs. geprüfte Alternativen sind darzulegen. Die Alternativenprüfung ist im Rahmen der Abwägung und des Umweltberichts obligatorisch.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Gemeinsamen Ausschuss des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen grundsätzliche Überlegungen erforderlich, ggf. sind Kriterien zu entwickeln, wie Freiflächen-PV-Anlagen im Flächennutzungsplan des GVV Gullen entwickelt werden sollen.

Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 8.3.2022 wird verwiesen, wonach jede neue Anlage benötigt wird.

Im Regionalplan ist der Standort Eratsrain als regionaler Grünzug dargestellt. Hier ist eine Ausnahme möglich, das Landratsamt benötigt für die Genehmigung des FNP ein formloses Schreiben vom Regionalverband, in dem eine Ausnahme erteilt wird.

#### Blendprüfung

Da eine Vermeidung der Blendwirkung im Gegensatz zu starren Photovoltaik-Modulen im System programmierbar ist, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Es ist voraussichtlich keine weitere Begutachtung erforderlich. Dies ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbau abzustimmen.

#### **Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 14.03.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:**

##### Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Umweltbericht, Artenschutz, Biotopschutz, Natura 2000, §§ 1 (6) Nr. 7, 1a, 2 (4) BauGB, §§ 21, 30, 31, 33, 34, 44 BNatSchG

Auf FNP-Ebene sind für den Änderungsbereich die Umweltbelange mit den relevanten (betroffenen) Schutzgebiete i.R. einer Umweltprüfung (Umweltbericht) zusammenzufassen.

Auf dieser Ebene ist eine Prognose zu den betroffenen Schutzbereiche nach §§ 21, 30, 31, 33, 34 44 BNatSchG (Artenschutz, Biotope...) insoweit notwendig, dass daraus ableitbar ist, dass keine rechtlichen Hindernisse der Planung entgegenstehen bzw. die Themen auf der nächsten Ebene (BPL) bewältigt werden können.

Wir verweisen auf das parallel laufende VEP-Verfahren hierzu.

1.2 Landschaftsplan, § 1 (6) Nr. 7g BauGB

Bei der Bauleitplanung sind die Aussagen des Landschaftsplans zu berücksichtigen.

Im Falle einer Bebauung wäre neben der Änderung/Anpassung des Flächennutzungsplans ggf. auch eine Änderung des Landschaftsplans notwendig. Der Änderungsbedarf ist von der Gemeinde zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung ist zumindest i.R. der Umweltanalyse darzustellen.

2. Bedenken und Anregungen

Darstellung "Fläche für Erneuerbare Energie - Großflächige PV-Anlage"

Wir empfehlen, auf dem Lageplan zum FNP zu ergänzen, dass die Darstellung nach § 5 (2) Nr. 2b BauGB erfolgt und auch in der Begründung zum FNP ergänzt wird.

**Stellungnahme vom 15.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung:**

Stellungnahme:

Allgemeine Einschätzung

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Begründung Nr. 3.2.3.4 - Planung im regionalen Grünzug - Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Derzeit liegt der Planbereich im regionalen Grünzug PS 3.1.1 des "Entwurfs" der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Sie beschreiben in der Begründung, dass die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit gegeben sind.

Falls die Fortschreibung der Regionalplans bis zum Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans bekanntgemacht ist, bitten wir im Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans auch um Vorlage der "Erteilung" der Ausnahmen für diese Flächen vom o.g. Ziel durch den Regionalverband.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur teilweisen Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme aufgeführt ist, sind die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit gegeben (siehe hierzu auch die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen sowie des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben unter dem Punkt 1.1.12 "Darstellungen sonstiger Pläne").

Die Gemeinde Schlier wird sich um die Erteilung einer Ausnahme für diese Fläche beim Regionalverband bemühen, sollte die Bekanntmachung der Fortschreibung des Regionalplanes vor dem Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Stellungnahme:

2 Bedenken und Anregungen

Begründung Nr.3.2.4 - Standort-Alternativen:

Die Anforderung an eine Alternativenprüfung ergeben sich aus dem Erfordernis der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und auch aus der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Ziffer 2d) des Anhangs 1 zum BauGB. Bisher fehlen Aussagen in der "allgemeinen" Begründung zur Abwägung der Standortwahl. Gerade auf FNP-Ebene empfehlen wir den Planungsverbänden, selbst schon für das Verbandsgebiet "Kriterienkataloge" aufzustellen, anhand derer potentiell geeignete Flächen ermittelt werden. Dies hat den Vorteil, dass die Planungsverbände bzw. Gemeinden quasi schon im Vorgriff selbst die planerische Steuerung übernehmen, indem sie geeignete Flächen ermitteln. Zudem schafft dies eine qualifizierte Argumentationsgrundlage, falls ein weiterer Investor an einem anderen Standort eine PV-Anlage planen will. Dies schafft somit auch für künftige Vorhabenträger von Agri-PV-Anlagen Transparenz und Investitionssicherheit.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wurden bereits vorab insgesamt zehn Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebietes geprüft. Hierbei wurde ein eigener Kriterienkatalog vom Vorhabenträger erstellt. Folgende Kriterien wurden hierbei geprüft:

- Standorte müssen der Flächenkulisse des EEG für Förderfähigkeit nach § 37 EEG 2021 genügen. Im nahen Raum östlich des Schussentals bleibt hier nur benachteiligtes Gebiet. Definition gemäß §3 EEG 2021: "benachteiligtes Gebiet" ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1)
- Für Förderfähigkeit im Rahmen der Innovationsausschreibung nach § 39n EEG2021 für besondere PV-Anlagen (Agri-PV) gelten die Anforderungen der Bundesnetzagentur nach §15 Innovationsausschreibungsverordnung. Grünlandflächen sind gemäß diesen Kriterien nicht als Agri-PV förderfähig. Für das Anlagenkonzept mit nachgeführten Modulen bleiben somit nur Ackerflächen. Siehe auch Festlegung der Bundesnetzagentur unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Innovation/BesondereSolaranlagen/start.html>
- Die Standorte sollen folgende Schutzgebiete nicht oder nur geringfügig betreffen: Landschafts-, Natur-, Wald- oder Wasserschutzgebiete, Streuobsterhaltung, FFH-Flächen, Wildwege, Moorgebiete bzw. trockengelegte Moorgebiete, Gebiete mit vorkommen von bedrohten Arten, Großflächige Biotope oder Biotopverbünde (in Richlisreute wird hierfür eine Hecke zur Verbindung zweier direkt angrenzender Biotope gepflanzt, an den anderen Standorten besteht kein Konfliktpotenzial), Nationalpark, Natura 2000 etc.

- Abseits von regionalen Naherholungsgebieten wie z.B. Roessler Weiher, Stiller Bach oder Altdorfer Wald
- Ausreichend Abstand von Siedlungsgebieten bzw. nur geringe Einsehbarkeit der Anlagen in deren Hauptsichtachsen
- Keine Hochwassergefahr
- Erschließung mit Infrastruktur und bestehenden, ausreichend dimensionierten Stromleitungen, die in der Lage sind, die erzeugten Strommengen aufzunehmen und bei denen seitens Netzbetreiber ein Zugangspunkt zugewiesen werden konnte ohne unzumutbare Distanzen und mehrere Kilometer lange Kabel zum Netzverknüpfungspunkt verlegen zu müssen
- Topologie/Gelände muss ausreichend Flach/Eben sein, um eine Aufstellung der Nachführsysteme technisch zu gewährleisten. Eine zu starke Nordneigung ist aufgrund der Einstrahlung ebenso auszuschließen.
- Ausreichend Abstand zu Hindernissen, welche die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinflussen können. Hier ist insbesondere die Verschattung durch Wald, Landschaft oder bauliche Anlagen anzuführen.
- Der Boden muss ausreichend tragfähig sein um die Kräfte der betonlosen (Ramm-)Fundamente aufnehmen zu können (z.B. kiesiger/lehmiger Untergrund)
- Vereinbarkeit der durch den bewirtschaftenden Landwirt angebauten Kulturen mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur (siehe oben)
- Vereinbarkeit der durch den bewirtschaftenden Landwirt angebauten Kulturen mit den technischen Einschränkungen der nachgeführten Agri-PV. Einige Kulturen wie z.B. Mais können im Anlagenkonzept nicht oder nur sehr eingeschränkt angebaut werden.
- Bereitschaft des bewirtschaftenden Landwirts sowie des Grundstückseigentümers mit dem Konzept der Agri-PV arbeiten zu können und wollen.
- Standorte benötigen eine gewisse Mindestgröße von mehreren Hektar zusammenhängender, nach allen anderen Kriterien tauglicher Fläche. Zudem muss diese in Nord-Süd-Richtung ausreichend lang sein um ausreichend Platz für die Aufstellung der Nachführsysteme zu haben.
- Alle Standorte innerhalb derselben Gemarkung, um Synergien im Planungsprozess nutzen zu können

Die Vorgehensweise der Standortalternativenprüfung mit Kriterien und eine Auflistung der geprüften Standorte werden in die Begründung eingearbeitet.

Stellungnahme:

Wir sehen die Aussage auf S. 28 untern eher kritisch: "Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht". Bitte ergänzen Sie jeweils die allgemeine Begründung in Nr. 3.2.4.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Umweltbericht:

Nr. 4.1.2.2: Der Landschaftsplan ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Wir gehen daher davon aus, dass es einer inhaltlichen Aussage in der 'allgemeinen' Begründung bedarf. Der Verweis im Umweltbericht auf eine künftige Darstellung in einer künftigen Fortschreibung des Landschaftsplans reicht u. E. für das "berücksichtigen" aus materieller Sicht nicht aus. Bitte ergänzen Sie die allgemeinen Begründungen entsprechend den jeweiligen Aussagen im Landschaftsplan.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zu den Darstellungen im Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen werden zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverband Gullen stellt den Bereich "Eratsrain" als Ackerland dar, auf welchem zudem "Maßnahmen zum Erhalt und Förderung der Zielarten" – im konkreten Fall der Feldlerche – vorgesehen sind. Aus diesem Grund wurde die Fläche artenschutzrechtlich begangen und auf das Vorkommen von Feldlerchen hin untersucht. Ein Vorkommen konnte nicht festgestellt werden und ist wegen den vertikalen Strukturen in der Umgebung auch sehr unwahrscheinlich. Somit können keine direkten Konflikte mit der Darstellung des Landschaftsplanes festgestellt werden, da die ursprüngliche Nutzung fast vollständig erhalten bleibt. Die Darstellungen des Landschaftsplanes stimmen jedoch nicht mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes überein. Im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes ist das Areal ebenfalls als Fläche mit "Erneuerbarer Energie" mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung darzustellen. Die allgemeine Begründung im Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Nr. 4.2.3.2: Die Formulierungen zu den Reihenabständen sollte geändert werden, da im Flächennutzungsplan hierzu keine Darstellung oder Vorgabe enthalten ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zu den Reihenabständen werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Nr. 4.2.3.3: Im Flächennutzungsplan wird auch keine Nutzungsbefristung auf 35 Jahre festgesetzt. Bitte ändern Sie den Text.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zur Nutzungsbefristung wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht entsprechend angepasst.

## 2.1.2 **Belange des Straßenwesens:**

---

### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Stellungnahme vom 27.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 des Regierungspräsidiums Tübingen, Straßenwesen:

Stellungnahme:

Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Einwendungen gegen die Flächennutzungsplanänderung.

Das Plangebiet in Eratsrain befindet sich abseits klassifizierter Straßen, so dass keine straßenrechtlichen Belange betroffen sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird begrüßt, dass keine Einwendungen gegen die Flächennutzungsplanänderungen bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine straßenrechtlichen Belange betroffen sind.

Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

## 2.1.3 **Land-/Forstwirtschaft:**

---

### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt:

Äußerung:

Von Seiten der Landwirtschaft gibt es keine Bedenken.

Die Veränderungen der langfristigen landwirtschaftlichen Erträge werden mit Spannung erwartet. Die drei vorhabenbezogenen Bebauungspläne fungieren hierfür als Versuchsflächen, da bislang noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Forstamt:

Äußerung:

Westlich des Standortes Eratsrain liegen Waldflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude und Nebenanlagen von Wäldern mindestens 30 m entfernt sein. Da die geplanten Agri PV Anlagen keine Feuerstätten beinhalten, kann der 30 m Abstand unterschritten werden. Zur Reduktion des Risikos von umstürzenden Bäumen wird von den Behörden jedoch die Einhaltung eines



Waldabstandes von mindestens 20 m empfohlen. Die mögliche Einhaltung der 30 m sollte dennoch geprüft werden.

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 08.03.2022, sowie Stellungnahme vom 27.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landwirtschaft:**

Stellungnahme:

Grundsätzlich bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken, wenn landwirtschaftliche Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen umgewidmet werden. Diese Bedenken wiegen umso stärker, je hochwertiger der jeweilige Standort ist, und je höher die allgemeine Flächenkonkurrenz, z.B. aufgrund der in der jeweiligen Region vorherrschenden Viehdichte und günstiger agrarstruktureller Voraussetzungen anzunehmen ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 27.06.2022:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich Bedenken bestehen und diese umso höher wiegen, je hochwertiger der jeweilige Standort ist und je höher die allgemeine Flächenkonkurrenz ist. Da es sich jedoch um eine Planung einer Agri-PV-Anlage handelt und die landwirtschaftliche Ertragsfläche bis zu 85 % bestehen bleibt, kommt es zu keinen nennenswerten Verlusten für die Landwirtschaft.

Stellungnahme:

Bei den vorgesehenen Standorten in der Gemeinde Schlier handelt es sich um Ackerflächen, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur II dargestellt sind, somit um für die produktive Landwirtschaft besonders geeignete Flächen. Aufgrund des weit überdurchschnittlichen Tierbesatzes ist auch von einer besonderen Flächenkonkurrenz auszugehen, so dass die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzlich als problematisch angesehen wird, wenn diese Umwidmung eine landwirtschaftliche Nutzung weitgehend ausschließt. Dementsprechend sind hier zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange "konventionelle" Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich auszuschließen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 27.06.2022:

Die Anmerkungen zur Vorrangflur II, zur Flächenkonkurrenz sowie zum grundsätzlichen Ausschluss von konventionellen Freiflächen-PV-Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Laut der Wirtschaftsfunktionenkarte Baden-Württemberg (Quelle LEL Schwäbisch Gmünd, abgerufen am 27.10.2021) liegen im Gemeindegebiet Schlier insgesamt 97 % der Gemeindefläche in der Vorrangflur II. Insofern sticht das Änderungsgebiet (Vorrangflur II) in Bezug auf die Bodenqualität und landwirtschaftliche Nutzbarkeit innerhalb des Gemeindegebietes nicht

besonders hervor. Der Anteil des Änderungsgebietes an der Gesamtfläche der Vorrangflur II-Flächen ist äußerst gering. Zudem steht die landwirtschaftliche Nutzbarkeit im Falle der Errichtung einer Agri-Photovoltaik nicht in Konkurrenz zur Energiegewinnung, da bis zu 85 % der Fläche weiterhin zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

Stellungnahme:

Mit der vorgelegten Planung werden landwirtschaftliche Flächen von insgesamt knapp 11 ha für die Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage überplant, wobei für alle 3 Standorte nur eine Anlagenform (gemäß DIN SPEC 914343) zulässig sein soll, welche weiterhin eine landwirtschaftliche Ackernutzung ermöglicht. Entsprechende Anlagen berücksichtigen landwirtschaftliche Belange in besonderem Maße, und sind aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht geeignet, um die Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Freiflächen-Solarstromerzeugung weitestgehend aufzulösen. Dementsprechend wird diese Planung aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Gegenüber der vorgelegten Planung bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 27.06.2022:

Die allgemeine Darlegung der Verträglichkeit von Agri-PV-Anlagen in Zusammenspiel mit der weiterhin stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung wird zur Kenntnis genommen. Die Befürwortung der Planung aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird dankend entgegengenommen.

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 09.03.2022 des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion:**

Stellungnahme:

1. Betroffenheit von Wald

Es wird kein Wald direkt in Anspruch genommen oder überplant. Daher sind keine Waldumwandlungen nach § 9 oder 11 erforderlich und Belange der höheren Forstbehörde nicht direkt betroffen.

2. Waldabstand

Westlich an das Plangebiet in Eratsrain angrenzend, liegt Wald. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:

Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.

Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.

Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, stets - und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen - einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren (vorrangig auf Ebene des Bebauungsplans) entsprechend zu berücksichtigen.

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 08.03.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Forstamt:**

Stellungnahme:

Bei der geplanten PV Anlage in Eratsrain grenzt im Westen Wald an.

Bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude (auch Nebenanlagen) müssen von Wäldern mindestens 30 m entfernt sein (§ 4 Abs. 3 LBO).

Im VBP sollte der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand nachrichtlich übernommen werden (§ 9 Abs. 6 BauGB).

Aufgrund des geringen Abstands zum Wald beim Standort Eratsrain besteht eine Gefährdung für die Anlage und Anlagenteile durch umstürzende Bäume oder Teile davon. Ferner kann es zu erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen sowie erhöhten Verkehrssicherungsaufwendungen für den angrenzenden Waldbestand kommen.

Die höhere Forstbehörde beim RP Freiburg sollte ebenfalls angehört werden, sofern dies bisher nicht geschehen ist.

### **Stellungnahme vom 03.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion:**

Stellungnahme:

Die betroffene Fläche ist aktuell für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Änderung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Agri-PV-Anlage. Innerhalb des geplanten Änderungsbereichs des FNP liegt kein Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz. Am westlichen Rand außerhalb des geplanten Geltungsbereichs grenzt Wald an.

PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:

Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.

Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeine Darlegung der Planung, die Angaben zum Waldabstand sowie der möglichen Gefahren bei nicht Einhaltung des Waldabstandes werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Änderungsbereiches kein Wald befindet, eine Waldfläche jedoch außerhalb des Geltungsbereiches angrenzt.

Es wird zudem zur Kenntnis genommen, dass für die Ausweisung von PV-Anlagen die Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO nicht gilt, eine Einhaltung des Waldabstandes aber dringend empfohlen wird, da die unmittelbare Nähe eine erhebliche Gefahrensituation darstellt und eine Waldbewirtschaftungseinschränkung zur Folge haben kann. Insbesondere werden zu den Gefahrensituationen herabfallende (größere) Äste oder das Umstürzen größerer Bäume gezählt, welche durch den Klimawandel (Trockenheit, Stürme) sowie den damit verbundenen extremen Wetterlagen verstärkt werden. Die Gemeinde Schlier in Verbindung mit den Vorhabenträgern kommt dieser Empfehlung nach. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die zu errichtenden PV-Module außerhalb des 30 m Waldabstandes errichtet. Da es sich um eine Agri-PV-Anlage handelt, welche eine maximale Höhe von 5,5 m aufweist, ist eine Beschädigung bei einer Entfernung von >30 m zur Waldfläche unwahrscheinlich. Da aufgrund der weiterhin ermöglichten landwirtschaftlichen Nutzung kein Zaun errichtet wird, kommt es auch hier zu keinen Beschädigungen.

Sollten wiedererwartet PV-Module beschädigt werden, wird der Vorhabenträger dafür Sorge tragen, dass ein möglicher Schadstoffeintrag möglichst schnell unterbunden und das beschädigte Modul ausgetauscht wird.

Die Anmerkungen einer möglichen Waldbrandgefahr durch die Produktion von elektrischer Energie mit Wechselrichtern und Trafostationen werden zur Kenntnis genommen. Dies liegt jedoch außerhalb des Einflussbereiches der Gemeinde Schlier bzw. des Vorhabenträgers. Bei der Verwendung von Materialien nach dem aktuellen Stand der Technik, wird die Brandgefahr als äußerst gering angesehen.

Stellungnahme:

Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur Rücknahme des Waldtraufes, zu wirtschaftlichen Einbußen durch den Schattenwurf der Bäume sowie zur Waldumwandlungsgenehmigung werden zur Kenntnis genommen. Eingriffe in den Wald und den Waldtrauf sind nicht vorgesehen und auch nicht notwendig, da ein ausreichender Abstand zur Waldfläche eingehalten wird, um eine Beschattung und somit wirtschaftlichen Einbußen zu vermeiden. Eine nachträgliche Waldumwandlungsgenehmigung ist daher nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde empfohlen, stets -und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen - einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum Waldabstand werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Baugrenze zur Errichtung der PV-Module so festgesetzt, dass sich die Module außerhalb des 30 m Waldabstandes befinden.

#### **Stellungnahme vom 15.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Forst:**

Stellungnahme:

Bei der geplanten PV Anlage in Eratsrain grenzt im Westen Wald an. Bedenken und Anregungen Waldabstand: Bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude (auch Nebenanlagen) müssen von Wäldern mindestens 30 m entfernt sein (§ 4 Abs. 3 LBO). Der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand sollte nachrichtlich in die Pläne übernommen werden (§ 9 Abs. 6 BauGB). Hinweise: Aufgrund des geringen Abstands zum Wald besteht eine Gefährdung für die Anlage und Anlagenteile durch umstürzende Bäume oder Teile davon. Ferner kann es zu erheblichen Bewirtschaftungerschwernissen sowie erhöhten Verkehrssicherungsaufwendungen für den angrenzenden Waldbestand kommen. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldes.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur angrenzenden Waldfläche werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Baugrenze so festgesetzt, dass der 30 m Waldabstand eingehalten wird und die PV-Module sich außerhalb dieses Abstandes befinden. Eine Gefährdung durch herabfallende Äste oder durch umfallende Bäume wird dadurch als gering angesehen. Da es sich um die Ansiedlung einer Agri-PV-Anlage handelt und eine Bewirtschaftung der Fläche größtenteils wie im Bestand bestehen bleibt, ist

nicht von erheblichen Bewirtschaftungerschwernissen für die angrenzenden Waldflächen auszugehen. Eine Rücknahme des Waldbestandes ist nicht vorgesehen bzw. notwendig.

Der Waldrand sowie der Waldabstand werden nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

#### 2.1.4 **Ver- und Entsorgung:**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:**

**Behördenunterrichtungs-Termin vom 14.03.2022 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 08.03.2022 der Netze BW GmbH, Stuttgart:**

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich "Eratsrain" befinden sich Anlagen der Netze BW. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Anlagen unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft einzuholen:

Telefon: +49 7351 53 – 22 30, Telefax: +49 7351 53 – 21 35

E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de

Die geplanten Einspeiseleistungen sind rechtzeitig bei uns anzumelden.

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

**Stellungnahme vom 20.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Weingarten:**

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter [Planauskunft.Suedwest@telekom.de](mailto:Planauskunft.Suedwest@telekom.de) abgefragt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird begrüßt, dass keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Der Hinweis auf vorhandene Telekommunikationslinien der Telekom wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.

Anlage Lageplan

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bauleitplanverfahrens detaillierter Stellung genommen wird. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

#### **Stellungnahme vom 23.06.2022 zur Fassung vom 04.05.2022 der Netze BW GmbH, Stuttgart:**

Stellungnahme:

- Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)

Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Betroffen ist die 110-kV-Leitung Grünkraut - Vogt, LA 0040 von Mast 13 bis 15.

Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung ist mit "110-kV Netze BW" zu versehen.



Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte 110-kV-Leitung betrifft den Standort Eratsrain nicht.

Stellungnahme:

Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis, dass im Nahbereich der 110-kV-Leitung nur bedingt möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen in den Geltungsbereichen vorhanden sind.

Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass erst im Zuge des Bebauungsplanverfahrens konkret Stellung genommen wird. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

- Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)

Im Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Netze BW. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft einzuholen: Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.

Weitere Bedenken oder Einwände haben wir nicht vorzubringen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen zur Bestandssituation sowie zum möglichen Ausbau und Kontaktaufnahme werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse [bauleitplanung@netze-bw.de](mailto:bauleitplanung@netze-bw.de) zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Am Ende des Verfahrens erfolgt die Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Unterlagen werden bei Bedarf weitergeleitet.

Stellungnahme:

Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:

Netze BW GmbH, Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement  
Externe Planungsverfahren NETZ TEPM, Schelmenwasenstraße 15, 70567  
Stuttgart

Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse [bauleitplanung@netze-bw.de](mailto:bauleitplanung@netze-bw.de) zukommen.

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die verwendete Verteileradresse wird gegen die aktuelle Anschrift abgeändert.

### **3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

---

#### **3.1 Allgemeines Planungserfordernis:**

Die Planung dient der vorbereitenden Bauleitplanung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in diesem Bereich. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Absicht eines privaten Investors eine Agri-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Bauleitplanung soll nunmehr auch dazu beitragen den globalen Klimaschutz zu fördern. Dies kann im Wesentlichen dadurch erfolgen, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß insgesamt verringert wird. Durch die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage wird ein ganz wesentlicher Beitrag dazu geleistet, den bundesweiten Energiebedarf künftig durch regenerative Energien decken zu können. Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen möchte die Entwicklung regenerativen Energien fördern und unterstützen. Da der Geltungsbereich im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt ist, muss dieser geändert werden.

Der geplante Standort liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und einer parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung und Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Gleichzeitig wird durch die Planungen dem "Ziel 4.2.2" des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) Rechnung getragen

Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen sieht aufgrund der o.a. Belange das Erfordernis, zur Verwirklichung des Vorhabens bauleitplanerisch tätig zu werden.

#### **3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:**

##### **3.2.1 Standort-Wahl:**

---

Grundsätzlich gibt es im Gemeindegebiet von Schlier verschiedene Standorte, die für den Bau einer Agri-Photovoltaikanlage infrage kommen. Die Gemeinde Schlier unterstützt das Vorhaben, da es zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energieerzeugung beiträgt und gleichzeitig weiterhin eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht. Essenziell für die Errichtung einer solchen Anlage ist zunächst die Förderfähigkeit nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die geplante Anlage "Eratsrain" ist über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) und die Innovationsausschreibungsverordnung als netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher im Bereich "besondere PV Solaranlage" förderfähig und nimmt zum 01.04.2022

an der, von der Bundesnetzagentur durchgeführten, Innovationsausschreibung teil.

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gem. § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt u.a. dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist folglich der Ausbau erneuerbarer Energien unerlässlich.

Um nicht vermehrt Acker- und Grünlandflächen für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu nutzen, kann die Agri-Photovoltaikanlage (nach DIN SPEC 91434) eingesetzt werden. Hierbei werden landwirtschaftliche Flächen doppelt genutzt und die vermeintlich entstehende Landnutzungskonkurrenz von Energie- und Nahrungsmittelerzeugung abgemildert. Der geplante Standort wird bereits ackerbaulich genutzt und eignet sich daher zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage. Außerdem ist der Standort bereits ausreichend an das bestehende Verkehrsnetz angebunden, sodass keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Fläche kann nach Ablauf der 20 Jahre (Betriebsdauer), bzw. nach einer optionalen dreifachen Verlängerung um weitere 5 Jahre, erneut vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt werden. Ein dauerhafter Verlust der Flächen wie bei einem Baugebiet ist folglich nicht gegeben.

Laut der Wirtschaftsfunktionenkarte Baden-Württemberg (Quelle LEL Schwäbisch Gmünd, abgerufen am 27.10.2021) liegen im Gemeindegebiet Schlier insgesamt 97 % der Gemeindefläche in der Vorrangflur II. Insofern sticht das Änderungsgebiet (Vorrangflur II) in Bezug auf die Bodenqualität und landwirtschaftliche Nutzbarkeit innerhalb des Gemeindegebietes nicht besonders hervor. Der Anteil des Änderungsgebietes, an der Gesamtfläche der Vorrangflur II-Flächen ist äußerst gering. Zudem steht die landwirtschaftliche Nutzbarkeit im Falle der Errichtung einer Agri-Photovoltaik nicht in Konkurrenz zur Energiegewinnung. Für den überplanten Bereich bestanden von Seiten der Grundstückseigentümer konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht.

Im Vorfeld der Planung wurden insgesamt zehn Standorte im Gemeindegebiet untersucht, um einen Standort bzw. Standorte für die Umsetzung von Agri-PV-Anlagen zu finden. Hierbei mussten die Standorte der Flächenkulisse des EEG für Förderfähigkeit nach §37 EEG 2021 genügen. Für Förderfähigkeit im Rahmen der Innovationsausschreibung nach §39n EEG2021 für besondere PV-Anlagen (Agri-PV) gelten die Anforderungen der Bundesnetzagentur nach §15 Innovationsausschreibungsverordnung. Grünlandflächen sind gemäß diesen Kriterien nicht als Agri-PV förderfähig. Für das Anlagenkonzept mit nachgeführten Modulen bleiben somit nur Ackerflächen. Außerdem sollten die Standorte Schutzgebiete und Naherholungsgebiete nicht

oder nur geringfügig berühren. Zudem ist ein ausreichender Abstand von Siedlungsgebieten und eine geringe Einsehbarkeit der Anlagen in deren Hauptsichtachsen notwendig. Eine Hochwassergefahr sollte ebenfalls ausgeschlossen sein. Des Weiteren sollte eine ausreichend dimensionierte Infrastruktur bereits vorhanden sein. Insbesondere die bestehenden Stromleitungen sollten in der Lage sein, die erzeugten Strommengen aufzunehmen. Darüber hinaus muss die Topografie überwiegend eben sein, um eine Aufstellung der Nachführsysteme technisch zu gewährleisten. Eine zu starke Nordneigung ist aufgrund der Einstrahlung ebenso auszuschließen. Auch ist ein ausreichender Abstand zu Wäldern, baulichen Anlagen, o.ä. einzuhalten, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden. Der Boden muss außerdem ausreichend tragfähig sein um die Kräfte der betonlosen (Ramm-)Fundamente aufnehmen zu können (z.B. kiesiger/lehmiger Untergrund). Darauf aufbauend ist eine Vereinbarkeit der angebauten Kulturen mit den technischen Einschränkungen der Agri PV-Anlagen sowie mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur von Nöten. Ferner benötigen die Standorte eine gewisse Mindestgröße von mehreren Hektar zusammenhängender, nach allen anderen Kriterien tauglicher Fläche. Zudem muss diese in Nord-Süd-Richtung ausreichend lang sein, um genügend Platz für die Aufstellung der Nachführsysteme zu haben. Zuletzt sollten alle Standorte innerhalb derselben Gemarkung liegen, um Synergien im Planungsprozess nutzen zu können.

Nach Prüfung der Standorte auf Grundlage der oben genannten Kriterien, bildete sich vor allem der Standort "Eratsrain" als besonders geeignet heraus (siehe hierzu auch städtebauliche Begründung unter Ziffer 3.2.4).

### **3.2.2 Planungs-Alternativen:**

---

Die 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2030 im Bereich der Gemeinde Schlier, "Eratsrain" erfolgte im so genannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu einem aufzustellenden Bebauungsplan (Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Agri PV-Anlagen", Standort Eratsrain). Die Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits auf die Ziele der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt. Es wurden daher keine alternativen Pläne im Rahmen der Vorentwurfs-Planung erarbeitet.

.....  
(Katja Liebmann, Verbandsvorsitzende)

Planer:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten  
(i.A. L. Burger)